OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303368/2/GS

Datum:
Linz, 19. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde von J F S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 8. November 2022, GZ: BHWL/920180025797/20, wegen Übertretungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. November 2022, GZ: BHWL/920180025797/20, wurden über den Beschwerdeführer sechs Geldstrafen zuzüglich Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 6.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 x 6 Tage, 10 Stunden) gemäß § 111 Abs. 2 ASVG verhängt.

Es wurden dem Beschwerdeführer als Obmann bzw. als nach außen zur Vertretung Berufenen des Fußballvereines x sechs Verwaltungsübertretungen nach dem ASVG vorgeworfen, da der genannte Verein als Dienstgeber sechs Personen ab 11. Jänner 2020 bzw. 31. Jänner 2020 beschäftigt habe und diese nicht vor Arbeitsantritt, zumindest bei der Kontrolle am 1. Februar 2020 (Tatzeit), bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet habe.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde, in welcher er zusammengefasst darlegte, dass Amateurfußballer, die nur einmal an einem Probespiel teilnehmen oder freiwillig trainieren, nicht versicherungspflichtig wären, weshalb der Bf eine etwaige Anmeldepflicht nicht verletzt haben könne. Es wurden daher va. die Anträge gestellt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und Herrn Mag. H zur Einvernahme als Zeugen zu laden sowie das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

1.3. Mit Schreiben vom 10. Jänner 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t fest:

Es wurden dem Beschwerdeführer mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. November 2022, GZ: BHWL/920180025797/20, mehrere Übertretungen des

ASVG vorgeworfen, die bei einer Kontrolle am 01. Februar 2020 in x, Sportanlage M, x, festgestellt worden seien. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 10. November 2022 zugestellt. Der Beschwerdeführer erhob dagegen fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Postaufgabe 7.12.2022), in der er unter anderem beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und Mag. H als Zeugen zu laden. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 10. Jänner 2023 zur Entscheidung vorgelegt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG 1991) zur Verjährung von Straftaten lauten:

„§ 31 VStG Verjährung

(1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

(2) Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.“

3.2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in § 31 Abs. 1 leg.cit. genannten Zeitpunkt. Dies ist jener Zeitpunkt, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Dass im gegenständlichen Fall nicht in die Verjährung einzurechnende Zeiten gemäß § 31 Abs. 2 Z 1-4 VStG vorliegen würden, ist nicht ersichtlich. Die Verjährungsfrist schließt auch das Rechtsmittelverfahren mit ein.

3.3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 08. November 2022 wurde der Beschuldigte wegen Übertretungen des ASVG am 01. Februar 2020 (Tatzeitpunkt) bestraft.

Die dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde samt dem dazugehörigen Verwaltungsakt der belangten Behörde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 10. Jänner 2023 und somit kurz vor Eintritt der Strafbarkeitsverjährung vorgelegt. Es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht möglich, in der verbleibenden Zeit bis zum Eintreten der Strafbarkeitsverjährung das erforderliche Beweisverfahren (inklusive mündlicher Verhandlung samt Zeugen- und Beschuldigteneinvernahme) abzuschließen, um das Vorliegen der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht einer Überprüfung im Rahmen eines fairen Verfahrens zu unterziehen.

Gemäß § 44 Abs. 6 VwGVG sind die Parteien so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen (vgl. auch VwGH vom 19.12.2022, Ra 2022/12/0083-6).

Art 6 Abs 2 EMRK bestimmt, dass bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet wird, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da das dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte verwaltungsstrafrechtliche Verhalten innerhalb der Verjährungsfrist nicht erwiesen werden kann, ist das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn waren dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger